

## Parkordnung von Plopsaland De Panne, Plopsa Indoor Hasselt, Plopsa Station Antwerp, Plopsa Coo, Plopsa Indoor Coevorden und Holiday Park

### Artikel 1 - Allgemeine Bestimmungen

- Der Park befindet sich auf einem Privatgrundstück. Die folgenden Regelungen sollen sicherstellen, dass alle Gäste einen großartigen Tag ohne Sorgen haben.
- Die Regeln beruhen auf Höflichkeit, Sicherheit, Respekt gegenüber Anderen und der Umwelt.
- Von jedem Besucher wird erwartet, dass er die Parkordnung kennt und beachtet. Die Parkordnung ist am Eingang des Parks und auf der Website erhältlich. Jeder Besucher, der den Park betritt (unabhängig von der Art der Eintrittskarte), erklärt sich vorbehaltlos mit der Parkordnung einverstanden und muss sich entsprechend verhalten.
- Die Parkleitung hat das Recht, jeden Besucher, der eine potenzielle Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit der Anwesenden darstellt, aus dem Park zu verweisen. Unzulässiges Verhalten eines Besuchers kann sein: Ruhestörung, Belästigung, grenzüberschreitendes Verhalten, Trunkenheit. Bei Nichteinhaltung dieser Vorschriften kann die Parkleitung eine Mindestgebühr von 50 € verlangen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- Die Nichteinhaltung dieser Vorschriften führt dazu, dass Sie den Park verlassen müssen. Die Eintrittskarte wird in keinem Fall zurückerstattet. Bei wiederholten Verstößen kann der Zugang zum Park dauerhaft verweigert werden. Im Falle einer Weigerung, den Park freiwillig zu verlassen, wird die Polizei hinzugezogen.

### Artikel 2 - Parken

- Alle Kraftfahrzeuge sind im Park verboten, mit Ausnahme der parkeigenen Fahrzeuge. Auf den Parkplätzen gilt die Straßenverkehrsordnung und, sofern vorhanden, spezielle Holiday Park-Verkehrsschilder.
- Der Parkplatz darf nur über die dafür vorgesehenen und deutlich gekennzeichneten Straßen befahren werden. Demzufolge kann der Parkplatz nur über die ausgewiesenen und deutlich gekennzeichneten Ausfahrten verlassen werden. Auf dem Parkplatz ist die Geschwindigkeit auf 15 km/h begrenzt und Fußgänger und/oder Rollstuhlfahrer haben immer Vorrang.
- Das Parken auf dem Parkplatz ist gebührenpflichtig. Die Bezahlung erfolgt bei der Ausfahrt und über ein Ticketsystem oder ein Jahresabonnement mit Parkschein (außer Plopsa Station Antwerpen). Die Tickets können an den entsprechenden, im Park deutlich gekennzeichneten Stellen gekauft werden. Alternativ können Sie an der Schranke mit dem angegebenen QR-Code zahlen. Es ist verboten, mit derselben Karte mehreren Fahrzeugen gleichzeitig die Ausfahrt zu ermöglichen.
- Ein Parkabonnement ist streng personengebunden und gehört einer Einzelperson (+18 Jahre) mit gültigem Führerschein, die im Besitz einer Jahreskarte ist, das die Nutzung des Parkplatzes für ein Fahrzeug pro Tag und nur in Verbindung mit einem Parkbesuch erlaubt. Der Inhaber des Parkabonnements muss bei der Nutzung des Fahrzeugs anwesend sein. Es ist nicht gestattet, den Parkausweis an Dritte zu verleihen oder ihn in anderer Weise als unter den oben genannten Bedingungen zu nutzen. Die Parkleitung behält sich das Recht vor, ein Parkabonnement im Falle eines Missbrauchs jederzeit zu widerrufen.
- Der Parkausweis ist nicht für das Parkhaus Plopsa Station Antwerp gültig; der Inhaber eines Parkausweises muss dort ebenfalls ein Parkticket lösen.
- Es ist verboten, Fahrzeuge jeglicher Art über Nacht auf dem Parkplatz abzustellen, mit Ausnahme der Fahrzeuge der Hotelgäste, die ausschließlich auf dem Parkplatz des Hotels Plopsa (Parkplatz P1)

abgestellt werden. Sollte dies dennoch geschehen, ist der Park aus Sicherheitsgründen gezwungen, das betreffende Fahrzeug auf Kosten des Fahrzeughalters abschleppen zu lassen.

- Jedes Fahrzeug muss ordnungsgemäß verschlossen sein. Wertgegenstände dürfen nicht sichtbar im Fahrzeug zurückgelassen werden. Der Park haftet nicht für Diebstahl, Schäden oder Unfälle an oder mit den Fahrzeugen auf dem Parkplatz des Parks.
- Es dürfen keine Personen und/oder Tiere im Fahrzeug zurückgelassen werden. Im Falle eines Verstoßes werden die zuständigen Dienststellen benachrichtigt, um die Personen und/oder Tiere zu befreien. Die mit der Befreiung verbundenen Kosten werden dem Zuwiderhandelnden in Rechnung gestellt.
- Plopsa ist kein Verwalter der auf dem Parkplatz abgestellten Fahrzeuge und die Fahrzeugnutzer sind für ihr verlassenes Fahrzeug voll verantwortlich.
- Das Zelten, Grillen und/oder Picknicken ist auf dem Parkgelände und den Parkplätzen nicht gestattet.

### **Artikel 3 - Zugang zum Park**

- Der Zugang zum Park kann nur auf die unten beschriebene Weise erfolgen:
  - Während des Öffnungszeitraums und der Öffnungszeiten des Parks.
  - Mit einer gültigen und originalen Eintrittskarte, die rechtmäßig auf dem vorgeschriebenen Weg erworben wurde. Die besagte Eintrittskarte wird nach Überprüfung akzeptiert oder abgelehnt.
  - Über den deutlich gekennzeichneten Eingang.
- Die Parkleitung behält sich das Recht vor, die Öffnungszeiten des Parks jederzeit zu ändern und ggf. den Zugang zum Park auf bestimmte Gruppen zu beschränken. Den Besuchern wird empfohlen, die Website zu konsultieren, bevor sie den Park betreten.
- Jeder, der versucht, den Park auf eine Weise zu betreten, die nicht den oben beschriebenen Bedingungen entspricht, muss eine Verwaltungsgebühr von mindestens 50 € pro Person zahlen, zuzüglich des Betrags, der dem vollen Wert einer Eintrittskarte für Erwachsene entspricht. Die Parkleitung kann beschließen, dem/den betreffenden Besucher(n) noch am selben Tag den Zutritt zum Park zu verweigern. Die Nichtkooperation führt zu einem dauerhaften Ausschluss aus dem Park für mindestens 1 Jahr. Die Parkleitung behält sich das Recht vor, ein Jahresabonnement oder eine Eintrittskarte jederzeit aus triftigen Gründen zu entziehen oder den Zugang endgültig zu verweigern. Dagegen gibt es keinen Rechtsbehelf.
- Die Parkleitung hat das Recht, am Parkeingang innerhalb des gesetzlichen Rahmens Rucksack- und Taschenkontrollen durchzuführen. Bei einer solchen Kontrolle wird der Inhalt z.B. auf Sicherheit und gefährliche Gegenstände überprüft. Werden nicht zugelassene Gegenstände gefunden, kann die Parkleitung dem Besucher entweder den Zutritt zum Park verweigern oder die nicht zugelassenen Gegenstände vor dem Betreten des Parks ablegen lassen. Wenn der Besucher dieser Kontrolle nicht zustimmt, wird ihm der Zutritt zum Park verweigert. Der Besucher bleibt zu jeder Zeit für den Rucksack/die Tasche verantwortlich. Dieser darf also nicht am Eingang des Parks zurückgelassen werden.
- Wenn die Kapazität des Parks überschritten wird, hat der Park das Recht, weiteren Besuchern den Zugang zum Park an diesem Tag zu verweigern. Diese nicht zugelassenen Besucher können dafür keine Entschädigung verlangen.
- Tiere (mit Ausnahme von Blindenhunden und Assistenzhunden, die eine offizielle Hundemarke tragen) sind im Park nicht erlaubt.
  - Hunde sind im Plopsa Coo and Holiday Park erlaubt. Sie müssen jedoch immer an der Leine geführt werden. Sie dürfen keine Gefahr für andere Besucher darstellen. Im Zweifelsfall kann die Parkleitung anordnen, dass der Hund einen Maulkorb tragen muss. Wird der Maulkorb auf Verlangen der Parkleitung nicht angelegt, wird der Hund aus dem Park verwiesen. Der

Besitzer/Begleiter des Hundes muss dafür sorgen, dass der Hund den Park nicht verunreinigt oder beschädigt. Falls erforderlich, muss der Besitzer/Begleiter des Hundes die Hinterlassenschaften des Hundes aufheben und den Ort, an dem der Hund sein Geschäft verrichtet hat, sauber hinterlassen. Andernfalls werden der/die Besitzer/Begleiter und der/die Hund(e) des Parks verwiesen. Hunde dürfen unter keinen Umständen die Attraktionen, die verschiedenen Gastronomiebetriebe und den Holiday Indoor-Bereich im Holiday Park betreten.

- Unbegleitete Kinder müssen mindestens 12 Jahre alt sein. Im Zweifelsfall kann die Vorlage eines Ausweises zur Überprüfung des Alters verlangt werden.
- Pro 10 Kinder ist mindestens eine Aufsichtsperson erforderlich. Beaufsichtigung einer Attraktion: Wenn ein Kind begleitet werden muss (entsprechend den Angaben der Attraktion), muss die Aufsichtsperson mindestens 15 Jahre alt sein und in der Lage sein, selbstständig zu handeln. Im Zweifelsfall kann der Ausweis der Begleitperson zur Überprüfung des Alters verlangt werden.
- Für Menschen mit Behinderungen und ihre Begleitpersonen gelten besondere Regeln. Diese sind im "Leitfaden für Menschen mit Behinderungen und ihre Begleitpersonen" zu finden, der am Eingang erhältlich ist.
- Im Falle von Schwierigkeiten mit einer Gruppe behält sich die Parkleitung das Recht vor, die gesamte Gruppe aus dem Park zu verweisen.
- Während des gesamten Aufenthalts im Park (einschließlich beim Betreten der Attraktionen) ist jeder Besucher für seine eigenen, mitgebrachten Gegenstände selbst verantwortlich, insbesondere für Brillen, Mützen/Hüte, Schuhe, Handys/Smartphones, Rucksäcke, Buggys, usw. Der Park kann unter keinen Umständen für Schäden und/oder Verlust dieser Gegenstände verantwortlich gemacht werden.

#### **Artikel 4 – Eintrittskarten und Jahreskarten**

- Der Eintritt in den Park ist für Kinder unter 85 cm frei, über 85 cm ist der Eintritt kostenpflichtig; diese Messung wird immer ordnungsgemäß mit Schuhen durchgeführt. Bei Unklarheiten über die Messung an der Kasse ist es jederzeit möglich, am Eingang eine erneute Messung vornehmen zu lassen. Das Ergebnis der neuen Messung ist jedoch immer verbindlich. Kinder ab 85 cm und kleiner als 100 cm (1 Meter) zahlen den Kindertarif. Kinder über 100 cm (1 m) zahlen den für sie geltenden Erwachsenentarif.
- Eine Jahreskarte ist streng personengebunden und kann nicht übertragen werden. Die Parkleitung behält sich das Recht vor, eine Jahreskarte im Falle von Missbrauch jederzeit zu widerrufen.
- Die Besucher können einen Expresspass erwerben, der streng personengebunden ist und je nach Park einen schnelleren Zugang zu bestimmten Attraktionen ermöglicht und mit einem separaten Eingang ausgestattet ist.
- Der Eintritt für Gruppen (z.B. Schulen, Vereine, usw.) richtet sich immer nach den aktuellen Preisen der laufenden Saison. Eine Gruppe zahlt den Sonderpreis für jede Person in dieser Gruppe. Dieser kann nicht mit anderen Vergünstigungen jeglicher Art kombiniert werden. Der Kindertarif ist im Gruppentarif enthalten; andere Tarife und/oder Vorzugsbedingungen können nicht in Anspruch genommen werden.
- Verkaufte Eintrittskarten werden nicht umgetauscht oder zurückgenommen. Verlorene Eintrittskarten werden nicht ersetzt.
- Die Eintrittskarten werden unter keinen Umständen vor Ort erstattet. Für die belgischen Parks sind Beschwerden, Wünsche und Verbesserungsvorschläge zu richten an [info@plopsa.be](mailto:info@plopsa.be), für Plopsa Indoor Coevorden an [info@plopsa.nl](mailto:info@plopsa.nl) und für Holiday Park an [info@holidaypark.de](mailto:info@holidaypark.de). Für die belgischen Parks können diese auch per Post an Plopsa geschickt werden zu Händen des Kundendienstes, De Pannelaan 68, 8660 De Panne, für Plopsa Indoor Coevorden an den

Kundendienst, Reindersdijk 57, 7751 SH Dalen, Niederlande und für Holiday Park an den Kundendienst, Holiday-Park-Strasse 1-5, 67454 Hassloch/Pfalz, Deutschland.

- Die Parkleitung behält sich jederzeit das Recht vor, die einzelnen Parktarife zu ändern.

### **Artikel 5 - Fahrräder, Motorräder und sonstige Fahrzeuge**

- Alle Fahrräder, Motorräder, Rollschuhe, Skateboards, Rollerblades, Balance-Bikes oder andere Transportmittel sind im Park verboten, mit Ausnahme der parkeigenen Fahrzeuge wie Trolleys, Rollstühle, Kinderwagen und Bollerwagen. In den "Indoor-Parks" (Plopsa Indoor Hasselt, Plopsa Indoor Coevorden, und dort, wo bei allen Indoor-Aktivitäten Verbote angezeigt werden) sind Bollerwagen jedoch nicht erlaubt.
- Motorisierte Scooter für Menschen mit Behinderungen sind im Park erlaubt. Ihre Geschwindigkeit muss jedoch auf max. 5 km/h (Schrittgeschwindigkeit) begrenzt sein.
- Am Eingang von Plopsaland De Panne, Plopsa Indoor Hasselt, Plopsa Station Antwerpen, Plopsa Indoor Coevorden und Holiday Park befindet sich ein deutlich gekennzeichnete Abstellplatz für Fahrräder und Motorräder. Alle Parkbesucher sind verpflichtet, ihre Fahrräder und Motorräder dort abzustellen. Die Besucher müssen ihre Fahrräder und Motorräder so sichern, dass ein Diebstahl verhindert wird.
- Der Park kann nicht für Diebstahl, Schäden oder Unfälle an oder mit den Fahrrädern oder Motorrädern verantwortlich gemacht werden, die sich in dem beschriebenen Abstellraum oder an einem anderen Ort auf dem Parkgelände befinden.

### **Artikel 6 - Rollstühle, Bollerwagen und Kinderwagen**

- Rollstühle (kostenlos) und Bollerwagen (kostenpflichtig) werden in den dafür vorgesehenen und deutlich gekennzeichneten Bereichen bereitgestellt. Die Anzahl der Rollstühle und Bollerwagen ist begrenzt. Sowohl bei der Bereitstellung von Rollstühlen als auch von Bollerwagen ist der Personalausweis vorzulegen und bei Ablehnung eine Kautions von 100 € zu hinterlegen.
- Kinderwagen und Bollerwagen müssen in den dafür vorgesehenen Bereichen oder an Stellen abgestellt werden, die den Durchgang nicht behindern und sich außerhalb der Attraktionen befinden (einschließlich Warteschlangen und Wartebereiche). Aus Sicherheitsgründen können Kinderwagen und Bollerwagen entfernt werden. Im Rahmen des Brandschutzes sind Kinderwagen und Bollerwagen in den Theatersälen nicht erlaubt. Im Proximus-Theater (Plopsaland De Panne) können Kinderwagen und Bollerwagen im Foyer abgestellt werden, je nach verfügbarem Platz und nach ausdrücklicher Anweisung durch einen autorisierten Mitarbeiter.
- Der Park haftet nicht für den Diebstahl oder die Beschädigung von Rollstühlen, Bollerwagen oder Kinderwagen, die auf dem Gelände des Parks zurückgelassen werden. Gegen eine Gebühr werden Kinderwagenschlösser zur Verfügung gestellt, um Kinderwagen an den dafür vorgesehenen Stellen zu sichern.

### **Artikel 7 - Spinde und Schließfächer**

- Am oder in der Nähe des Parkeingangs steht eine begrenzte Anzahl von Spinden (kostenlos für Gruppen) und Schließfächern (gegen Bezahlung) für die Aufbewahrung von Gegenständen zur Verfügung. Die Schließfächer und Spinde sollten am Ende des Tages geleert werden; andernfalls werden sie von den Mitarbeitern des Parks geleert.
- Der Park übernimmt keine Überwachung dieser Schließfächer und Spinde und ist nicht verantwortlich für Diebstahl oder (versuchten) Einbruch.

- Es ist verboten, unbewachte Gegenstände auf dem Parkgelände zu hinterlassen. Verdächtige Pakete, die unbeaufsichtigt zurückgelassen werden, werden vom Park und/oder der Polizei entfernt.
- Der Park kann nicht für Diebstahl oder Beschädigung von Gegenständen haftbar gemacht werden.

### **Artikel 8 - Öffentliche Ordnung, Sittlichkeit und Sicherheit**

- Alle Besucher müssen sich höflich und anständig benehmen, die öffentliche Ordnung respektieren und sich nicht übergriffig verhalten. Niemand sollte sich durch das Verhalten, die Einstellung oder die Äußerungen eines Besuchers gestört fühlen.
- Die Besucher werden gebeten, im Park nicht anstößige und angemessene Kleidung zu tragen. Die Besucher müssen jederzeit identifizierbar sein. Das Tragen von mindestens einem Hemd oder T-Shirt, einer Bermudahose oder kurzen Hose oder Rock oder Kleid und Schuhwerk ist obligatorisch.
- Im Interesse der Besucher und aus Sicherheitsgründen ist dies verboten:
  - Im gesamten Park zu rauchen, sowohl drinnen als auch draußen, mit Ausnahme der Orte, die als Raucherzonen ausgewiesen und abgegrenzt sind. Dieses allgemeine Rauchverbot gilt auch für elektronische Zigaretten;
  - Sich am Parkeingang oder im Park unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder anderen Betäubungsmitteln aufzuhalten;
  - Laute Musikanlagen mit in den Park zu bringen;
  - Das Mitbringen von oder der Handel mit Feuerwerkskörpern, Waffen, Messern und/oder anderem explosiven Material in den Park;
  - Das Mitbringen von Drogen, Alkohol oder Betäubungsmitteln jeglicher Art in den Park und/oder deren Konsum oder Handel im Park, sowie das Auftreten am Parkeingang oder gar der Versuch, andere zum Konsum anzustiften;
  - Handel im Park;
  - Ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Parks Drucksachen und ähnliche Notizen zu verteilen oder anzubringen oder Meinungsumfragen durchzuführen;
  - Aneignung oder Beschädigung von Gegenständen, die dem Park, dem Parkpersonal oder anderen Besuchern des Parks gehören;
  - Belästigung von Besuchern und/oder Behinderung des Parkpersonals bei der Ausübung seiner Arbeit oder Belästigung sowie Aggression gegenüber anderen Besuchern und/oder dem Parkpersonal;
  - Vandalismus jeglicher Art oder sich an kriminellen Vereinigungen beteiligen, insbesondere durch unangemessenes und/oder rücksichtsloses Verhalten in Gruppen auf dem Parkgelände;
  - Auf dem Parkgelände, ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Parks Versammlungen abzuhalten und/oder Reden zu halten, Propaganda zu betreiben, Mitgliedsbeiträge einzuziehen, Spenden zu sammeln oder Gegenstände zum kostenlosen Tauschen oder Verkaufen anzubieten;
  - Betreten von Diensträumen oder Dienstwegen, auch wenn diese nicht verschlossen sind;
  - Die Verwendung oder Mitnahme von Handkameras (Handys) oder Selfie-Sticks in den Attraktionen ist verboten. Eine GoPro-Kamera ist jedoch mit einem Brustgurt erlaubt;
  - Gefährliches Verhalten gegenüber sich selbst und anderen zu zeigen;
  - Das Starten und Landen von Drohnen im Park ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung erlaubt;
  - Diese Liste ist nicht erschöpfend;
  - In allen oben genannten Fällen entscheidet die Parkleitung eigenmächtig, die betreffende(n) Person(en) entfernen zu lassen und/oder die Polizei zu Hilfe zu rufen. Es ist eine Verwaltungsgebühr von mindestens 50 € pro Person zu entrichten. Dagegen gibt es keinen Rechtsbehelf;

- Besucher, denen der Zutritt zum Park verweigert wurde, können nicht wieder den Park betreten und können unter keinen Umständen eine Entschädigung verlangen;
- Die Besucher haften persönlich für alle Schäden, die sie durch Unachtsamkeit, Fehler oder Fahrlässigkeit anderen Besuchern und/oder dem Personal und/oder den Einrichtungen des Parks zufügen. Begleitpersonen unterliegen der ausschließlichen Verantwortung ihrer Aufsichtspersonen. Die Parkleitung kann nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die von Besuchern verursacht werden.

### **Artikel 9 - Verlassen des Parks**

- Alle Besucher müssen den Park spätestens nach Schließzeit verlassen, andernfalls ist ihre Anwesenheit unzulässig und eine Verwaltungsgebühr von mindestens 50 € pro Person zu entrichten.
- Besucher, die den Park am selben Tag wieder betreten wollen, müssen einen Stempel beantragen, der ihnen den erneuten Eintritt am selben Tag erlaubt.

### **Artikel 10 - Zugang zu den Attraktionen**

- Die Besucher müssen sich an die öffentlich ausgehängten Hinweise zu jeder Attraktion halten, sowohl was die Zugangsbedingungen als auch die Sicherheit und die praktische Organisation betrifft. Dagegen gibt es keinen Rechtsbehelf.
- Bei bestimmten Attraktionen ist es strengstens verboten, lose Gegenstände jeglicher Art (Brillen, Handtaschen, Handys, Schals, Selfie-Sticks, GoPro-Handgriffe, Kameras, usw.) mit auf die Attraktion zu nehmen. Darauf wird am Eingang der Attraktion hingewiesen. Vor dem Betreten der Attraktion werden die Besucher gebeten, diese Gegenstände in den dafür vorgesehenen Regalen oder Behältern in der Station abzulegen. Der Besucher bleibt zu jeder Zeit für diese Gegenstände verantwortlich. Der Park kann unter keinen Umständen für Schäden und/oder den Verlust dieser Gegenstände verantwortlich gemacht werden. Wenn die Besucher trotz des angekündigten Verbots der Mitnahme von losen Gegenständen in die Bahn bestimmte Gegenstände mitnehmen, kann der Park nicht für die Beschädigung und/oder den Verlust dieser Gegenstände verantwortlich gemacht werden.
- Für bestimmte Attraktionen kann es Gewichts-, Größen- oder Altersbeschränkungen pro Sitz geben.
- Auf den Attraktionen sollten sich die Besucher wie eine umsichtige und vernünftige Person verhalten. Ist dies nicht der Fall, können im Schadensfall weitere Maßnahmen gegen den unvorsichtigen und/oder unvernünftigen Besucher ergriffen werden.
- Einige Attraktionen enthalten lebende Tiere. Die Tiere sind nicht von Natur aus wild, können aber immer unerwartet reagieren. Kinder sollten immer angemessen beaufsichtigt werden und die Tiere sollten jederzeit respektiert werden. Falls Unregelmäßigkeiten beobachtet werden, sollte das Parkpersonal sofort benachrichtigt werden.
- Das vom Park beauftragte Personal verwaltet und betreibt die Attraktion. Die Besucher müssen den Anweisungen des Betreibers Folge leisten.
- Bei bestimmten Wetterbedingungen (Wind, Regen, Gewitter, zu niedrige oder zu hohe Temperaturen, usw.) können bestimmte Attraktionen (vorübergehend) geschlossen werden. Dies gilt auch im Falle von technischen Eingriffen und/oder Wartungsarbeiten. Die Entscheidung über die (vorübergehende) Schließung wird von der Parkleitung getroffen und ist nicht anfechtbar. Die Schließung einer oder mehrerer Attraktionen kann unter keinen Umständen zu einer teilweisen oder vollständigen Erstattung der Eintrittskarte führen.
- An weniger stark frequentierten Tagen und/oder zu bestimmten Zeiten öffnen die Attraktionen abwechselnd später oder schließen früher. Die abwechselnde Öffnung oder Schließung von

Attraktionen ist an der Attraktion angegeben. Die abwechselnde Öffnung oder Schließung von Fahrgeschäften zu einem späteren oder früheren Zeitpunkt kann unter keinen Umständen zu einer teilweisen oder vollständigen Erstattung der Eintrittskarte führen.

- Der Betreiber kann beschließen, Besuchern den Zutritt zur Attraktion zu verweigern, wenn dieser Besucher die Regeln dieser Parkordnung nicht einhält. Für Menschen mit Behinderungen und ihre Begleitpersonen gelten besondere Regeln. Diese sind im "Leitfaden für Menschen mit Behinderungen und ihre Begleitpersonen" zu finden, der am Eingang oder auf der Website erhältlich ist.
- Die Besucher sind verpflichtet, den deutlich gekennzeichneten Warteschlangen zu folgen und zu warten, bis sie an der Reihe sind. Bei Missbrauch kann der Zugang zum Park verweigert werden.
- Die Eingänge, Ausgänge und Notausgänge des Parks und der verschiedenen Attraktionen dürfen niemals versperrt werden.
- Kinderwagen müssen an den dafür vorgesehenen Plätzen oder an Stellen abgestellt werden, die den Durchgang nicht behindern und sich außerhalb der Attraktionen befinden (einschließlich Warteschlangen und Wartebereiche). Kinderwagen können aus Sicherheitsgründen entfernt werden.
- Jeder Besucher muss die Attraktion nach Beendigung der Fahrt verlassen. Wenn der Besucher die Attraktion erneut genießen möchte, muss er sich wieder in den oben beschriebenen Warteschlangen anstellen.
- Rauchen, elektronische Zigaretten, Essen und Trinken sind in allen Attraktionen und Warteschlangen (sowohl in den Innenräumen als auch im Freien) verboten.
- Die Warteschlangen vor den Fahrgeschäften werden zu den Schließzeiten des Parks geschlossen, sofern am Eingang des Fahrgeschäfts nichts anderes angegeben ist.

## **Artikel 11 - Zugang zu den Shows**

- Die Besucher müssen sich an die bei jeder Show öffentlich ausgehängten Anweisungen halten, was die Zugangsbedingungen, die Sicherheit und die praktische Organisation angeht. Dagegen ist kein Rechtsbehelf möglich.
- Der Park benennt Personal, das für die Show verantwortlich ist. Die Besucher müssen die Anweisungen des Personals befolgen.
- Jeder Showraum hat eine maximale Kapazität, die aus Sicherheitsgründen nicht überschritten werden darf.
- Droht die Kapazität des Raums überschritten zu werden, haben die Mitarbeiter des Parks das Recht, weiteren Besuchern für die entsprechende Vorstellung den Zugang zur Show zu verwehren, ohne dass hierfür eine Entschädigung zu zahlen ist.
- Die Besucher sind verpflichtet, den deutlich gekennzeichneten Warteschlangen zu folgen und zu warten, bis sie an der Reihe sind.
- Die Eingänge, Ausgänge und Notausgänge der verschiedenen Ausstellungsbereiche dürfen nicht versperrt werden.
- Aus Gründen des Brandschutzes sind Kinderwagen und Bollerwagen in den Theatersälen nicht erlaubt. Im Proximus-Theater (Plopsaland De Panne) können Kinderwagen und Bollerwagen im Foyer abgestellt werden, je nach dem verfügbaren Platz und nach den spezifischen Anweisungen eines autorisierten Mitarbeiters.
- Jeder Besucher muss den Showraum am Ende der Vorstellung verlassen. Wenn der Besucher die nächste Vorstellung besuchen möchte, muss er sich wieder in die Warteschlange einreihen.

## **Artikel 12 - Sauberkeit und Bepflanzung**

- Jeder Besucher des Parks verpflichtet sich, sich während seines Aufenthalts im Park umweltfreundlich zu verhalten: Alle Abfälle sind in den dafür vorgesehenen und deutlich gekennzeichneten Abfallbehältern zu entsorgen.
- Es dürfen nur die markierten Wege des Parks begangen werden. Die Besucher dürfen die Zäune, Pflanzen, Blumen und Rasenflächen nicht berühren oder beschädigen. An einigen Stellen im Park kann es für Menschen und/oder Tiere giftige Pflanzen geben. Diese giftigen Pflanzen sind nicht für den (menschlichen) Verzehr geeignet.
- Eltern, Erziehungsberechtigte und Betreuer/Lehrer von jeder Art von Gruppe sind jederzeit persönlich dafür verantwortlich, dass die Personen, für die sie verantwortlich sind, diese Pflanzen nicht konsumieren. Weder der Park noch die Verwaltung können dafür in irgendeiner Weise haftbar gemacht werden.

## **Artikel 13 - Schwimmen**

- Das Schwimmen oder Baden in Teichen, Wasserbecken oder Springbrunnen ist verboten.
- Das Schwimmen in der Amblève (Plopsa Coö) ist ebenfalls verboten.

## **Artikel 14 - Hygieneeinrichtungen**

- Im Park gibt es eine Reihe von deutlich gekennzeichneten Toiletten. Es ist verboten, seine Notdurft an nicht dafür vorgesehenen Orten zu erledigen.
- Die Versorgung von Kindern ist nur in den dafür vorgesehenen und deutlich gekennzeichneten Bereichen erlaubt.
- Das Werfen von Gegenständen in die Toiletten ist nicht gestattet. Damenbinden, Windeln, Windeltücher und ähnliches müssen in den entsprechenden Abfallbehälter entsorgt werden.
- Das Rauchen oder der Gebrauch von elektronischen Zigaretten ist in den Toiletten und Waschräumen nicht gestattet.

## **Artikel 15 - Fundsachen**

- Jeder Besucher ist für sein Eigentum verantwortlich. Gefundene Gegenstände sollten immer am Empfang am Parkeingang abgegeben werden.
- Der Park kann nicht für Diebstahl, Schäden oder Unfälle an oder mit den verlorenen Gegenständen verantwortlich gemacht werden.
- Meldungen über verlorene Gegenstände mit einer genauen Beschreibung des Objekts können per Post an folgende Adressen geschickt werden:
  - Für Plopsaland De Panne: [customerservice.pdp@plopsa.be](mailto:customerservice.pdp@plopsa.be);
  - Für Plopsa Indoor Hasselt: [customerservice.pih@plopsa.be](mailto:customerservice.pih@plopsa.be);
  - Für Plopsa Station Antwerpen: [customerservice.psa@plopsa.be](mailto:customerservice.psa@plopsa.be);
  - Für Plopsa Coö: [customerservice.psc@plopsa.be](mailto:customerservice.psc@plopsa.be);
  - Für Plopsa Indoor Coevorden: [customerservice.pic@plopsa.nl](mailto:customerservice.pic@plopsa.nl);
  - Für Holiday Park: [info@holidaypark.de](mailto:info@holidaypark.de).

Für belgische Parks können sie auch per Post an Plopsa, z.H. Kundendienst, De Pannelaan 68, 8660 De Panne, für Plopsa Indoor Coevorden an Plopsa, z.H. Kundendienst, Reindersdijk 57, 7751 SH Dalen, Niederlande und für Holiday Park an Holiday Park, z.H. Customer Service, Holiday-Park-Strasse 1-5, 67454 Hassloch/Pfalz, Deutschland.



Die E-Mail oder der Brief sollte an den Park geschickt werden, in dem der Gegenstand verloren gegangen ist.

- Die zurückgenommenen Gegenstände können nach Kontaktaufnahme mit dem jeweiligen Kundendienst am Hauptsitz von Plopsa in De Panne, Belgien (für Plopsa Indoor Coevorden in Dalen, Niederlande und für Holiday Park in Hassloch, Deutschland) abgeholt oder gegen vorherige Zahlung der Versand-, Verpackungs- und Bearbeitungskosten an den Eigentümer zurückgegeben werden.
- Fundsachen werden maximal 2 Monate lang aufbewahrt.

#### **Artikel 16 - Verlorene Kinder und/oder Personen mit geistiger Behinderung**

- Eltern/Erziehungsberechtigte sollten die Erste-Hilfe-Station benachrichtigen, wenn ihre Kinder oder Personen mit geistigen Behinderungen verloren gegangen sind. Die wiedergefundenen Kinder oder Personen mit geistigen Behinderungen werden bis zum Eintreffen der Eltern/Erziehungsberechtigten in der Erste-Hilfe-Station untergebracht.
- Wenn die Eltern/Erziehungsberechtigten selbst ihre verlorenen Kinder oder Personen mit geistigen Behinderungen wiedergefunden haben, müssen sie unverzüglich die Erste-Hilfe-Station informieren.

#### **Artikel 17 - Lebensmittel und Getränke**

- Das Sortiment der verschiedenen gastronomischen Einrichtungen sowie die Verkaufspreise sind in jeder Verkaufsstelle deutlich sichtbar angebracht. Eine Diskussion über die Preise findet nicht statt.
- Für im Park gekaufte Getränke in Dosen, Flaschen oder Kanistern erhebt der Park ein Pfand, sofern dies auf der Quittung vermerkt ist, das den Besuchern gegen Vorlage der Quittung vollständig zurückerstattet wird.
- Eine Übersicht über die verwendeten Zutaten und die Zusammensetzung der Gerichte im Hinblick auf Allergene kann vor dem Besuch schriftlich angefordert werden unter [info@plopsa.be](mailto:info@plopsa.be) für einen Besuch in den belgischen Parks, unter [info@plopsa.nl](mailto:info@plopsa.nl) für einen Besuch im Plopsa Indoor Coevorden, und unter [info@holidaypark.de](mailto:info@holidaypark.de) für einen Besuch im Holiday Park. Weitere Informationen können auch jederzeit beim verantwortlichen Mitarbeiter vor Ort erfragt werden.
- Der Park bittet die Besucher, beim Kauf von Speisen und Getränken einen Kassenbon zu verlangen.
- Bereits verkaufte Speisen und/oder Getränke werden weder umgetauscht noch zurückgenommen. Sobald das Essen und/oder das Getränk gekauft wurde, verzichtet der Käufer auf jegliche Diskussion darüber. Im Falle einer Beschwerde über das Essen sollten die Besucher dies unverzüglich dem verantwortlichen Mitarbeiter melden.
- Der Park benennt Mitarbeiter, die für den jeweiligen Shop zuständig sind. Die Besucher sollten die Anweisungen des jeweiligen Mitarbeiters befolgen.
- Das Picknick darf nur in dem dafür vorgesehenen Bereich verzehrt werden. Es ist verboten, Lebensmittelpakete und/oder Getränkepakete in großen Mengen in den Park zu bringen.
- Wer sich eines (versuchten) Diebstahls schuldig macht, wird dauerhaft vom Park ausgeschlossen und mit sofortiger Wirkung verwiesen. Ein Rechtsbehelf ist nicht möglich. Zusätzlich zum Wert der gestohlenen Gegenstände ist eine Verwaltungsgebühr von mindestens 50 € zu entrichten. Die Parkleitung behält sich das Recht vor, bei den zuständigen Behörden Anzeige zu erstatten und ihre Rechte an den gestohlenen Gegenständen geltend zu machen.

## **Artikel 18 - Shops**

- Das Sortiment der verschiedenen Shops sowie die Verkaufspreise sind in jedem Shop deutlich sichtbar ausgehängt. Die Preise werden nicht verhandelt.
- Für alle Getränke, die im Park in Dosen, Flaschen oder Kanistern gekauft werden, erhebt der Park ein Pfand, das den Besuchern nach Rückgabe der leeren Behältnisse und gegen Vorlage der Quittung vollständig zurückerstattet wird.
- Der Park bittet die Besucher, bei Einkäufen in den Shops einen Kassenbon zu verlangen.
- Verkaufte Waren werden weder umgetauscht noch zurückgenommen. Sobald die Ware gekauft wurde, verzichtet der Käufer auf jegliche Diskussion über sie.
- Der Park benennt Mitarbeiter, die für den jeweiligen Shop zuständig sind. Die Besucher sollten den Anweisungen des Personals folgen.
- Jeder, der sich eines (versuchten) Diebstahls schuldig macht, wird dauerhaft vom Park ausgeschlossen und mit sofortiger Wirkung verwiesen. Ein Rechtsbehelf ist in diesem Fall nicht möglich. Zusätzlich zum Wert der gestohlenen Gegenstände ist eine Verwaltungsgebühr von mindestens 50 € zu entrichten. Die Parkleitung behält sich das Recht vor, bei den zuständigen Behörden Beschwerde einzulegen und ihre Rechte an den gestohlenen Gegenständen geltend zu machen.

## **Artikel 19 - Brand oder Unfall**

- Im Falle eines Brandes, eines Unfalls, einer Evakuierung, usw. müssen die Anweisungen der Mitarbeiter des Parks oder des Ordnungsdienstes strikt und ohne Diskussion befolgt werden.
- Während der Evakuierung ist das Wiederbetreten der evakuierten Gebäude/Attraktionen ohne Erlaubnis des Mitarbeiters des Parks nicht gestattet.
- Alle Unfälle und Verletzungen müssen unverzüglich der Erste-Hilfe-Station gemeldet werden, die sie registriert, untersucht und gegebenenfalls behandelt. Unfälle und/oder Verletzungen, die während des Parkbesuchs nicht bei der Erste-Hilfe-Station gemeldet werden, gelten als nicht im Park geschehen.

## **Artikel 20 - Geld und Zahlungsmittel**

- Das Wechselgeld sollte sofort an der Kasse überprüft werden. Spätere Reklamationen werden nicht akzeptiert.
- Folgende Währungen werden akzeptiert: EURO, POND (nur am Eingang von Plopsaland De Panne) und US-Dollar (nur am Eingang von Holiday Park).
- 100-, 200- und 500-Euro-Scheine werden nur am Eingang angenommen.
- Weitere akzeptierte Zahlungsmittel in allen Parks sind Bankkarten, Maestro, Visa, Eurocard-Mastercard und Carte Bleue International. In den belgischen Parks werden auch Sodexo, EdenRed (Ticket-Restaurant) und der elektronische Essensgutschein in bestimmten Restaurants und Snackpoints akzeptiert.
- In bestimmten Fällen kann die Zahlung mit der internen Währung des Parks, der "Plopsa" und/oder dem "Holly", oder mit einem Gutschein erfolgen. Diese Gutscheine werden nicht zurückgenommen, ausgezahlt, ersetzt oder verlängert.
- Bargeldabhebungen am Eingang sind auf einen Höchstbetrag von 200 € begrenzt und gelten nur für Parkbesucher, die zu diesem Zweck eine gültige und originale Eintrittskarte vorlegen müssen.

## **Artikel 21 - Verarbeitung von personenbezogenen Daten**

- Alle Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten von Parkbesuchern finden Sie in der Datenschutzerklärung auf der Website des jeweiligen Parks.

## **Artikel 22 - Bildmaterial**

- Sowohl im Park als auch auf dem Parkplatz werden Bilder von Überwachungskameras aufgenommen. Die Nutzungsrechte an diesen Aufnahmen gehören dem Park, daher kann dieses Material ohne jegliche Einschränkung vom Park verwendet und ihm auf Anfrage der Justizbehörden ausgehändigt werden.
- Es ist möglich, dass während eines Besuchs im Park Fotos oder Aufnahmen (mit anderen Kameras als den Überwachungskameras) gemacht werden. Grundsätzlich werden diese Bilder nicht zielgerichtet sein. Nur mit dem Einverständnis des betreffenden Besuchers werden gezielte Aufnahmen gemacht. Bei minderjährigen Besuchern muss der gesetzliche Vertreter diese Erlaubnis erteilen.
- Bei einigen Attraktionen werden Fotos von den Besuchern gemacht, die anschließend gekauft werden können. Sowohl auf dem Parkplan als auch an den Attraktionen selbst ist angegeben, dass Fotos gemacht werden. Mit dem Betreten dieser Attraktionen akzeptieren die Besucher dies. Außerdem akzeptieren die Besucher, dass andere Besucher die von ihnen aufgenommenen Fotos auf einem Bildschirm am Ende der Attraktion sowie am Verkaufsort der Fotos sehen können.
- Die Nutzungsrechte an diesem Bildmaterial liegen beim Park, so dass dieses Material vom Park ohne jegliche Einschränkung genutzt werden kann. Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten in diesem Zusammenhang und zu den Rechten, die die Besucher in diesem Zusammenhang ausüben können, finden Sie in der bereits in Artikel 21 erwähnten Datenschutzerklärung auf der jeweiligen Website des Parks.
- Besucher, die nicht möchten, dass Fotos/Bilder von ihnen verwendet werden, müssen dies vor dem Betreten des Parks (am Tag ihres Besuchs) am Eingang ausdrücklich mitteilen. Ein solcher Widerspruch hat keinen Einfluss auf die von den Sicherheitskameras aufgenommenen Bilder.

## **Artikel 23 - Wertvolle Tipps**

- Die Mitarbeiter haben immer ein offenes Ohr für Fragen und Anregungen.
- Sollte man auf Situationen stoßen, die als merkwürdig oder unangenehm empfunden werden, ist das Personal stets bereit, diese zu erklären oder zu lösen.